

teratur (lateinische, französische, italienische, deutsche, englische und niederländische) wurde verarbeitet. Man kann dem monumentalen Werke nur einen raschen Fortgang wünschen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica.

Auctore Alexio Petrani, S. Th. Dr. 8^o (X et 107). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Diese Schrift, welche Aufklärung gibt über die rechtlichen Beziehungen zwischen griechisch-katholischer und lateinischer Kirche in Hinsicht auf Ritus sowie über das Rechtsverhältnis innerhalb der einzelnen sogenannten griechisch-katholischen Riten, erlangt dadurch größere Bedeutung, daß im Rundschreiben der heiligen Kongregation für Seminarien und Universitäten vom 28. August 1929 (A. A. S. XXII, S. 146) das Studium der orientalischen Fragen empfohlen und für die Dogmatik zum Teil befohlen wird. Als eine brauchbare Anleitung zum Studium solcher Fragen darf das vorliegende Werk des Petrani betrachtet werden, sofern der *rechtliche* Charakter derselben dem Leser klar gemacht werden soll. Besonders beachtenswert auch das vom Verfasser verwertete bedeutende *Quellenmaterial*. Auf viele Einzelheiten möchte Rezensent nicht eingehen; einen Punkt jedoch auf S. 76 darf er nicht unerwähnt lassen. Die Stelle nämlich aus dem *heiligen Alfons* über die Erlaubtheit der Meßzelebration mit gesäuertem, bezw. ungesäuertem Brote, ist ungenau angegeben. Petrani schreibt (a. a. O.): „Quid autem, quando sacerdos latinus transit in Graecia, vel contra graecus inter latinos commoratur? Secundum doctrinam S. Alphonsi, in tali casu sacerdotem latinum posse consecrare sive in azymo sive in fermentato, ac perinde graecum posse uti aut pane fermentato aut etiam azymo. Etiamsi sententia S. Alphonsi, ut ipse scribit, aliquando fuerit ‚communis et probabilissima‘, hodie tamen tuto servari non posset.“ Aus dem Wortlaut des *heiligen Alfons* (cfr. Theol. mor. VI, n. 203) geht aber deutlich hervor, daß in dieser Frage, zur Zeit Alfonsens, Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen *nur in dem Falle* bestanden, wo an dem Orte eine Kirche des betreffenden Ritus nicht vorhanden war. Einige wenige Autoren meinten, *in dem Falle* müsse der lateinische Priester mit ungesäuertem, und sehr wenige, er dürfe nur mit gesäuertem Brote zelebrieren. Da nun eine diesbezügliche kirchliche Entscheidung *damals* nicht vorlag, begnügte sich der heilige Kirchenlehrer folgendes festzustellen: Natalis Alexander, Antoine, Suarez, Tourney und alle im ersten Paragraphen angeführten Autoren, lehrten „communiter et probabilissime“, daß in diesem Falle der lateinische Priester mit gesäuertem oder auch mit ungesäuertem Brote zelebrieren könne. — Die Wahrscheinlichkeit, die für die Meinung jener von Alfons angeführten Autoren *tatsächlich zu jener Zeit* bestand, besteht allerdings heute nicht mehr, seitdem die Kirche positiv sich über die Frage äußerte.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

The Appointment of Parochial Adjutants and Assistants. A Dissertation by Clement Vincent Bastnagel (XV u. 262). Washington 1930 (Canon Law Studio 58).

Die kirchlichen Bestimmungen über die Anstellung der pfarrlichen Hilfsgeistlichkeit haben im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen erfahren. Dies aufzuzeigen bezieht der 1. Teil der obigen Schrift, die als Doktor-dissertation an der kanonistischen